Satzung des Vereins
„Aufgefangen“ –Ambulanter Hospizdienst
im evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Ronnenberg e.V.

Präambel

In allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens soll ein Bewusstsein geschaffen werden dafür, dass Sterben ein bedeutsamer Teil unseres menschlichen Lebens ist.

Die Hospizdienste wollen dazu einen Beitrag leisten: Durch eine umfassende Zuwendung soll ein vertrauter Raum, ein „Zuhause“ bewahrt und geschaffen werden, in dem der Mensch unter größtmöglicher Linderung von Leiden bis zuletzt in Würde leben und hoffen darf. Der sterbende Mensch und die betroffenen Nahestehenden sollen in der Zeit des Abschieds, der Trauer gleichermaßen unterstützt und begleitet werden. Grundlage ist der Respekt vor ihrer Selbstbestimmung, ihrer persönlichen Lebensgeschichte und ihren daraus resultierenden Wünschen und Bedürfnissen, unabhängig von ihrer Weltanschauung und sozialen Zugehörigkeit.

Unverzichtbarer Bestandteil der Hospizarbeit ist die ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aufgefangen“ – Ambulanter Hospizdienst im evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Ronnenberg e.V. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Wennigsen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein ist politisch unabhängig und handelt im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung).
Der ambulante Hospizdienst begleitet und unterstützt schwerkranke, sterbende und trauernde Menschen unabhängig von ihrer Konfession, um der Isolation von Sterbenden und deren Angehörigen entgegen zu wirken.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei den Organisationen, Institutionen und Behörden.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Beratung und Begleitung Hilfesuchender
- Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei ihrer Trauerarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Die Fort- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Die Einwerbung nötiger Geldmittel

- Die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches und der Kooperation mit anderen Vereinen und Gruppierungen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen
- Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz
- Vertretung des Vereins gegenüber Verbänden, Kostenträgern und weiteren politischen Gremien.

Zur Zweckerfüllung wird der Verein eine Gruppe von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden unter Anleitung von hauptamtlichen Koordinatorinnen oder Koordinatoren des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne §§51ff AO sowie gem. §52 AO die Förderung des Wohlfahrtswesens. Diese Zwecke sowie die Art der Verwirklichung sind in §2 der Satzung geregelt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten und haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge, Spenden oder etwaiger sonstiger Einlagen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie ggf. nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern und die diakonische Grundlage seiner Arbeit zu wahren.

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen.

Der evangelisch-lutherische Kirchenkreis Ronnenberg ist für die Dauer des Bestehens des Vereins und des Kirchenkreises Mitglied. Sein Ausschluss ist ausgeschlossen. Die Mitgliedsrechte werden von 2 Personen wahrgenommen.

Aus versicherungstechnischen Gründen sind die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu angehalten, Mitglied zu werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Der Vorstand entscheidet gemäß den Aufnahmekriterien über die Aufnahme. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres bis spätestens 30. November erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach erfolgloser Mahnung erfolgen.

Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 5

Beitrag

Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der derzeitige Jahresbeitrag beträgt mindestens 60 Euro.

Über im Einzelfall beantragte Ermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die Richtlinien der Arbeit des Vereins
- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Finanzplanung
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Aufnahme von Mitgliedern gemäß §4 Abs 4Satz 3
- Das Recht, zwei Rechnungsprüfer zu bestellen
- Die Festlegung des Beitrages
- Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen finden in der Regel offen mit einfacher Mehrheit statt. Satzungsänderungen werden mit ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen. Wenn ein Mitglied es verlangt, müssen geheime Wahlen durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal

jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Email an Mitglieder deren Email-Adresse dem Verein bekannt ist und schriftlich per Brief an Mitglieder deren Email-Adresse dem Verein nicht bekannt ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung (es gilt das Datum des Poststempels). Die elektronische Mitteilung ist bei Einhaltung der 14 Tagesfrist ausreichend.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
Das Protokoll ist mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu versenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen vom Vorstand unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe bestimmter Tagesordnungspunkte schriftlich verlangen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 gleichberechtigten Mitgliedern.
Jedes Vorstandsmitglied ist bestrebt, seine Arbeit an den Grundsätzen der Diakonie auszurichten.
Mindestens ein Vorstandsmitglied gehört einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) oder einer Mitgliederkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) an.

Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht Mitglied des Vorstandes werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er wählt aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen/ Vertreter, die die laufenden Geschäfte des Vorstandes vorbereiten.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch telefonisch oder schriftlich erfolgen, wenn daran alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind und alle zugestimmt haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine/n Nachfolger/in, der/ die bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 9

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss von zwei Drittel aller Mitglieder gefasst werden. Erscheinen zu der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder, kann mit einer Frist von 14

Tagen eine erneute Versammlung zu diesem Zeck einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit ¾ - Mehrheit entscheiden kann.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke des Vereins an die Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde, Deisterstr. 3, 30890 Barsinghausen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16. September 2003 beschlossen und am 25. November 2003 und dem 27. September 2011, dem 24. Oktober 2018, dem 29. September 2021, dem 17. September 2025 sowie dem 02. März 2026 geändert.
Sie tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

Barsinghausen, den 03.03.2026